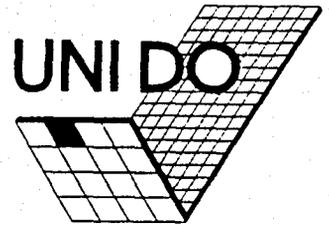


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 6/96

Dortmund, 13.06.1996

Inhalt:



Amtlicher Teil:

Hinweis an die Bezieher!

Die Fassung der Studienordnung für den Studiengang Mathematik (als
Schwerpunktfach - als weiteres Unterrichtsfach) an der Universität
Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
Primarstufe" vom 17.05.1996 veröffentlicht in der AM 5/96 ist ungültig.
Sie wird ersetzt durch:

Studienordnung für den Studiengang Mathematik (als Schwerpunktfach -
als weiteres Unterrichtsfach) an der Universität Dortmund mit dem
Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe" vom
17.05.1996

Seite 1 - 18

Amtlicher Teil

Die Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund hat in ihrer 107. Sitzung am 08.02.1996 die Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Mathematik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für die Primarstufe an der Universität Dortmund beschlossen. Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 UG ist sie am 17.05.1996 vom Rektor ausgefertigt worden und wird somit in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

**Studienordnung
für den Studiengang Mathematik
(als Schwerpunktfach - als weiteres Unterrichtsfach)
an der Universität Dortmund
mit dem Abschluß
"Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe"
vom 17.05.1996**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe
- § 3 Zweck der Ersten Staatsprüfung
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudiendauer, Umfang des Studiums, Regelstudienzeit
- § 6 Schulpraktische Studien
- § 7 Grundstudium
- § 8 Hauptstudium und Leistungsnachweise
- § 9 Vermittlungsformen
- § 10 Einteilung der Ersten Staatsprüfung
- § 11 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 12 Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 13 Freiversuch

II. Besonderer Teil für Mathematik als weiteres Unterrichtsfach

- § 14 Inhalte des Studiums
- § 15 Grundstudium
- § 16 Abschluß des Grundstudiums
- § 17 Hauptstudium im weiteren Unterrichtsfach Mathematik
- § 18 Leistungsnachweise / qualifizierte Studiennachweise
- § 19 Mündliche Prüfung bzw. Schriftliche Arbeit unter Aufsicht

III. Besonderer Teil für Mathematik als Schwerpunktfach

- § 20 Inhalte des Studiums
- § 21 Grundstudium
- § 22 Abschluß des Grundstudiums
- § 23 Hauptstudium im Schwerpunktfach Mathematik
- § 24 Leistungsnachweise / qualifizierte Studiennachweise
- § 25 Schriftliche Hausarbeit
- § 26 Mündliche Prüfung und Schriftliche Arbeit unter Aufsicht

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 27 Studienpläne
- § 28 Studienberatung
- § 29 Möglichkeiten zur Promotion
- § 30 Gültigkeit für das Lehramt für Sonderpädagogik mit Mathematik als weiterem Unterrichtsfach
- § 31 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage von § 2 Abs. 4 i. V. mit § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitäts-gesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 das Studium für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe" mit dem Studienfach Mathematik als Schwerpunktfach oder als weiteres Unterrichtsfach.

§ 2

Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe

Zur Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe führen:

1. das Studium,
2. die Erste Staatsprüfung,
3. der Vorbereitungsdienst,
4. die Zweite Staatsprüfung.

§ 3

Zweck der Ersten Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung schließt ein Studium gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG für ein Lehramt ab.

(2) Durch sie soll festgestellt werden, ob das Studium erfolgreich verlaufen ist und die erziehungswissenschaftlichen, die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind, die im Lehramt für die Primarstufe eine Voraussetzung dafür sind, in kompetenter Weise Mathematikunterricht in der Grundschule zu erteilen. Die Studenten^{*)} sollen lernen, selbst elementarmathematisch tätig zu werden, über Mathematik und Mathematikunterricht zu reflektieren und Schüler zu mathematischen Aktivitäten anzuregen.

(3) Durch das Bestehen der Prüfung weisen die Prüflinge nach, daß sie für den Vorbereitungsdienst fachlich geeignet sind.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester begonnen werden. Das Veranstaltungsangebot ist auf einen Studienbeginn in einem Wintersemester ausgerichtet.

^{*)} Die in dieser Studienordnung verwendeten Formulierungen schließen grundsätzlich beide Geschlechter ein.

§ 5

Regelstudiendauer, Umfang des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Nach § 6 LABG und § 31 LPO hat das Studium für das Lehramt für die Primarstufe eine Regelstudiendauer von sechs Semestern (etwa 60 Semesterwochenstunden im Grundstudium und etwa 52 Semesterwochenstunden im Hauptstudium) und umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium eines Unterrichtsfachs (als Schwerpunktfach) oder eines Lernbereichs und das Studium zweier weiterer Unterrichtsfächer. In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport erhöht sich die Anzahl der Semesterwochenstunden je studiertem Fach um drei Semesterwochenstunden im Schwerpunktfach und eineinhalb Semesterwochenstunden im weiteren Unterrichtsfach.

(2) Von diesem Studium entfallen ein Viertel auf Erziehungswissenschaft und drei Viertel auf die Fächer. Das Schwerpunktfach (Unterrichtsfach oder Lernbereich) und die zwei weiteren Unterrichtsfächer sind im Verhältnis von zwei zu eins zu eins zu studieren. Demnach umfaßt der Studiengang im Schwerpunktfach etwa 42-43 Semesterwochenstunden (22-23 SWS im Grundstudium, 20 SWS im Hauptstudium), im weiteren Unterrichtsfach etwa 21-22 Semesterwochenstunden (11-12 SWS im Grundstudium, 10 SWS im Hauptstudium).

(3) Die Regelstudienzeit umfaßt gemäß § 31 LPO die Regelstudiendauer (sechs Semester) sowie die Prüfungszeit (ein Semester).

§ 6

Schulpraktische Studien

(1) Schulpraktische Studien sind verbindliche Bestandteile des Studiums für das Lehramt für die Primarstufe. Sie geben dem Studierenden die Möglichkeit, den angestrebten Beruf in der Rolle des Lehrers zu erleben und theoretische Studien in Beziehung zu eigenen Unterrichtserfahrungen zu setzen. Sie dienen darüber hinaus dem Erwerb praktischer Handlungskompetenz in nicht wiederholbaren Unterrichtssituationen und bieten wichtige Entscheidungshilfen bei der Frage nach der Eignung für den Lehrerberuf.

(2) die schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgeführt:

(a) Tagespraktikum (semesterbegleitend oder in Kompaktform in der vorlesungsfreien Zeit (14-tägig)):

Das Tagespraktikum gehört zu den Pflichtlehrveranstaltungen des Hauptstudiums. Es kann im Hauptstudium oder auch zu Ende des Grundstudiums besucht werden. Für ein Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsversuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden angerechnet. Die Teilnahme am Tagespraktikum wird von dem Lehrenden bescheinigt, der Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.

(b) Blockpraktikum:

Das Blockpraktikum wird für Studierende mit Schwerpunktfach Mathematik als Wahllehrveranstaltung empfohlen.

Es findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester am Ende des dritten oder vierten Studienseesters statt. Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel vier Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt. Die Teilnahme wird von den beteiligten Dozenten bescheinigt.

Anmeldungen zum Blockpraktikum erfolgen über das Praktikumsbüro für Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund.

(3) Gemäß § 15 Abs. 2 LPO muß der Nachweis der schulpraktischen Studien bei der Ergänzung des Zulassungsantrages zur Ersten Staatsprüfung vorgelegt werden.

§ 7

Grundstudium

Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Fachs Mathematik.

Es wird im **Schwerpunktfach** Mathematik mit einer **Zwischenprüfung** abgeschlossen. In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, daß sie sich methodisch wie inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen des Fachs Mathematik angeeignet haben. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung. Die für die Zulassung zur Zwischenprüfung erforderlichen Nachweise sind in § 22 beschrieben.

Im **weiteren Unterrichtsfach** Mathematik wird das Grundstudium durch die **Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums** abgeschlossen. Diese wird nach Vorlage der entsprechenden Nachweise (siehe § 16) vom Leiter des Instituts für Didaktik der Mathematik am Fachbereich Mathematik ausgestellt.

§ 8

Hauptstudium und Leistungsnachweise

(1) Das Hauptstudium im **Schwerpunktfach** Mathematik baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Fachs auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Fachs. Näheres wird in § 23 geregelt.

(2) Das Hauptstudium im **weiteren Unterrichtsfach** Mathematik baut auf der im Grundstudium nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Fachs auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Fachs. Näheres wird in § 17 geregelt.

(3) Im Rahmen des Hauptstudiums sind jeweils Leistungsnachweise oder qualifizierte Studiennachweise oder Teilnahmebescheinigungen zu erwerben. Für das **Schwerpunktfach** Mathematik siehe § 24. Für Mathematik als **weiteres Unterrichtsfach** siehe § 18. Diese Nachweise sind beim Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung bzw. bei der Ergänzung dieses Antrags vorzulegen.

§ 9

Vermittlungsformen

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in Form von Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Seminaren (S), Proseminaren (PS), Kolloquien (K) und Praktika angeboten. Der Umfang dieser Veranstaltungen wird in der Regel in Semesterwochenstunden (SWS) angegeben.

§ 10

Einteilung der Ersten Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. einer schriftlichen Hausarbeit in einem Fach (Unterrichtsfach, sonderpädagogische Fachrichtung oder Lernbereich der Primarstufe), die als erste Prüfungsleistung zu erbringen ist. Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl des Prüflings im Schwerpunktfach oder in Erziehungswissenschaft unter Einbeziehung didaktischer Fragen anzufertigen.

2. je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern.

(2) Im Schwerpunktfach, in einem der zwei weiteren Unterrichtsfächer und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

(3) Im Schwerpunktfach, in Erziehungswissenschaft und in dem weiteren Unterrichtsfach, in dem keine Arbeit unter Aufsicht angefertigt wurde, ist jeweils eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.

(4) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Fachs und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen.

(5) Die Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 Nr. 1 kann in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe nach dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters, in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik nach dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters erbracht werden. Sie soll spätestens im sechsten (Lehramt für die Primarstufe) oder im achten Semester (Lehramt für Sonderpädagogik) erbracht werden. Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 sollen innerhalb eines Semesters nach dem Ende der jeweiligen Regelstudiendauer erbracht werden.

In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik oder Sport sind die Prüfungsleistungen innerhalb von vier Jahren zu erbringen

§ 11

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus; sie soll für das Lehramt für die Primarstufe frühestens im fünften Semester beantragt werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 LABG vorzeitig zur Prüfung zulassen.

(2) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind, können gemäß § 13 Abs. 2, 3, 4 LPO angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet das zuständige Prüfungsamt.

§ 12

Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist schriftlich an das zuständige Prüfungsamt zu richten. Das Kultusministerium legt die beiden regelmäßigen Termine für die Antragstellung fest.

(2) Die in diesem Antrag zu machenden Angaben sowie die beizufügenden Unterlagen sind in § 14 LPO geregelt und beim zuständigen Prüfungsamt zu erfahren.

(3) Die für das Studienfach Mathematik notwendigen Unterlagen sind für das **Schwerpunktfach** in § 23, für das **weitere Unterrichtsfach** in § 17 geregelt.

§ 13

Freiversuch

(1) eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudierendauer die Zulassung (§14 LPO) beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrages (§15 LPO) erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Eine mit mindestens der Note "ausreichend" bewertete schriftliche Hausarbeit wird angerechnet.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitpunkts bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in ein Semester fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule in mindestens einem seiner Unterrichtsfächer eingeschrieben war und Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens zehn Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich in dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Fach oder in Erziehungswissenschaft einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen.

(6) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis aus, das an die Stelle des Zeugnisses gemäß Absatz 1 tritt und die jeweils besten Noten ausweist.

II. Besonderer Teil für Mathematik als weiteres Unterrichtsfach

§ 14

Inhalte des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in die Bereiche:

- A Ausgewählte Kapitel aus der Mathematik
- B Didaktik der Mathematik in der Primarstufe

(2) Diese Bereiche gliedern sich in Teilgebiete, welche in den § 15, 17 näher bezeichnet werden.

§ 15

Grundstudium

Während des Grundstudiums sind im Umfang der angegebenen Semesterwochenstunden zu studieren:

Teilgebiet	Bereich	Umfang in SWS
G 1: Einführung in die Arithmetik	A	V2; Ü2
G 2: Einführung in die Geometrie	A	V2; Ü2
G 3: Einführung in die Didaktik des Mathematikunterrichts in der Primarstufe	B	V3 *); Ü2

*) Die Veranstaltung Einführung in die Didaktik des Mathematikunterrichts in der Primarstufe wird im Rahmen der Möglichkeiten im Sommersemester angeboten.

§ 16

Abschluß des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium wird mit dem Erwerb der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums abgeschlossen.

Die Bescheinigung wird vom Leiter des Instituts für Didaktik der Mathematik nach Vorlage der in (2) geforderten Scheine ausgestellt.

(2) Dazu ist die Vorlage folgender Scheine erforderlich:

- 1: Ein *Leistungsnachweis Mathematik im Grundstudium*,
- 2: Ein *Leistungsnachweis Didaktik des Mathematikunterrichts im Grundstudium*,

(3) Der *Leistungsnachweis Mathematik im Grundstudium* wird nach Vorlage von Teilleistungsnachweisen in den Teilgebieten G_1 und G_2 vom Leiter des Instituts für Didaktik der Mathematik ausgestellt.

Die Teilleistungsnachweise in G_1 und in G_2 werden jeweils aufgrund einer bestandenen zweistündigen Klausur (in der Regel am Ende des Semesters) erworben.

(4) Der *Leistungsnachweis Didaktik des Mathematikunterrichts im Grundstudium* wird durch das Bestehen der drei- bis vierstündigen Klausur zum Teilgebiet G_3 erworben.

(5) Voraussetzung für die Erteilung eines Leistungsnachweises im Teilgebiet G_3 ist die Vorlage des Teilleistungsnachweises in G_1 , der in einem vorangegangenen Semester erworben wurde.

§ 17

Hauptstudium im weiteren Unterrichtsfach Mathematik

(1) Das Hauptstudium gliedert sich in folgende Bereiche und Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet Kenn- zeichnung	Teilgebiet	Umfang in SWS (in der Regel)
A			
Ausgewählte Kapitel der Mathematik	UF A 1	Ausgewählte Kapitel aus der Arithmetik	V 2; Ü 2
	UF A 2	Ausgewählte Kapitel aus der Geometrie oder der angewandten Mathematik	V 2; Ü 2
B			
Didaktik der Mathematik	UF B 1	Mathematiklernen in der Primarstufe	4
	UF B 2	Arithmetikunterricht in der Primarstufe	V 2; Ü 2
	UF B 3	Größen und Sachrechnen	V 2; Ü 2
	UF B 4	Geometrieunterricht in der Primarstufe	V 2; Ü 2

Zur Orientierung wird jede Veranstaltung des Hauptstudiums im Vorlesungsverzeichnis und am Schwarzen Brett einem oder mehreren Teilgebieten zugeordnet.

(2) Im Hauptstudium ist das Studium von zwei Teilgebieten nachzuweisen.

Das ordnungsgemäße Studium setzt Studien in einem Teilgebiet des Bereichs A und in einem Teilgebiet des Bereichs B voraus.

Ein Teilgebiet aus den Bereichen A oder B hat einen Umfang von vier Semesterwochenstunden.

§ 18

Leistungsnachweise / qualifizierte Studiennachweise

(1) Für den Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 14 LPO bzw. bei der Ergänzung dieses Antrags gemäß § 15 LPO sind für das Fach Mathematik vorzulegen:

- (a) die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums,
- (b) ein Leistungsnachweis aus dem Bereich B,
- (c) ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich A,

(2) Ein Leistungsnachweis wird in der Regel auf Grund einer erfolgreich bestandenen Klausur zu einer vierstündigen Veranstaltung erworben. Die entsprechende Klausur ist in der Regel 2 oder 3-stündig.

(3) Der qualifizierte Studiennachweis aus dem Bereich A wird aufgrund individueller aktiver Teilnahme an einer Veranstaltung des entsprechenden Bereichs erworben. Dies kann beispielsweise durch ein Referat, eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung, eine schriftliche Hausaufgabe, aber auch durch eine bis zu zweistündige Klausur erfolgen, zu deren Bestehen allerdings gegenüber den Maßstäben eines Leistungsnachweises deutlich geringere Anforderungen gestellt werden. Näheres regelt der jeweilige Dozent der Veranstaltung.

(4) Ein Leistungsnachweis im Hauptstudium kann nur erworben werden, wenn das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen ist.
Zum Erwerb des qualifizierten Studiennachweises genügt die Vorlage der beiden Teilleistungsnachweise in G1 und in G2.

§ 19

Mündliche Prüfung bzw. Schriftliche Arbeit unter Aufsicht

Die mündliche Prüfung bzw. die schriftliche Arbeit unter Aufsicht beziehen sich auf die im Hauptstudium studierten Teilgebiete.

III. Besonderer Teil für Mathematik als Schwerpunktfach

§ 20

Inhalte des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in die Bereiche:

- A Ausgewählte Kapitel aus der Mathematik
- B Didaktik der Mathematik in der Primarstufe

(2) Diese Bereiche gliedern sich in Teilgebiete, welche in den § 21, 23 näher bezeichnet werden.

§ 21

Grundstudium

Während des Grundstudiums sind im Umfang der angegebenen Semesterwochenstunden zu studieren:

Teilgebiet	Bereich	Art und Umfang in SWS
G 1: Einführung in die Arithmetik	A	V2; Ü2
G 2: Einführung in die Geometrie	A	V2; Ü2
G 3: Einführung in die Didaktik des Mathematikunterrichts in der Primarstufe	B	V3 *); Ü2
G 4: Ausgewählte Kapitel aus der elementaren Algebra	A	Pro seminar 4 SWS

*) Die Veranstaltung Einführung in die Didaktik des Mathematikunterrichts in der Primarstufe wird im Rahmen der Möglichkeiten im Sommersemester angeboten.

Hinzu kommen

ein **Proseminar über Problemlösen** (2 SWS)

und

ein **Programmierkurs** (2 SWS).

Für den Programmierkurs, der in der Regel als Kompaktkurs in den Semesterferien stattfindet, ist eine rechtzeitige Anmeldung erforderlich.

§ 22

Abschluß des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

(2) Die Zulassung zu dieser Zwischenprüfung setzt voraus:

- 1: den Erwerb des *Leistungsnachweis Mathematik im Grundstudium*,
- 2: den Erwerb des *Leistungsnachweis Didaktik des Mathematikunterrichts im Grundstudium*.

(3) Der *Leistungsnachweis Mathematik im Grundstudium* wird nach Vorlage von Teilleistungsnachweisen in den Teilgebieten G_1 und G_2 vom Leiter des Instituts für Didaktik der Mathematik ausgestellt.

Die Teilleistungsnachweise in G_1 und in G_2 werden jeweils aufgrund einer zweistündigen Klausur (in der Regel am Ende des Semesters) erworben.

(4) Der *Leistungsnachweis Didaktik des Mathematikunterrichts im Grundstudium* wird durch das Bestehen der drei- bis vierstündigen Klausur zum Teilgebiet G_3 erworben.

(5) Voraussetzung für die Erteilung eines Leistungsnachweises im Teilgebiet G_3 ist die Vorlage des Teilleistungsnachweises in G_1 , der in einem vorangegangenen Semester erworben wurde.

§ 23

Hauptstudium im Schwerpunktfach Mathematik

(1) Das Hauptstudium gliedert sich in folgende Bereiche und Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet Kenn- zeichnung	Teilgebiet	Umfang in SWS (in der Regel)
A			
Ausgewählte Kapitel der Mathematik	SF A 1	Ausgewählte Kapitel aus der Arithmetik	V 2; Ü 2
	SF A 2	Ausgewählte Kapitel aus der Geometrie	V 2; Ü 2
	SF A 3	Angewandte Mathematik	V 2; Ü 2
B			
Didaktik der Mathematik	SF B 1	Mathematiklernen in der Primarstufe	4
	SF B 2	Arithmetikunterricht in der Primarstufe	V 2; Ü 2
	SF B 3	Größen und Sachrechnen	V 2; Ü 2
	SF B 4	Geometrieunterricht in der Primarstufe	V 2; Ü 2
Weitere Pflichtveranstaltungen siehe (4)		fachdidaktisch orientiertes Seminar	S 2
		fachwissenschaftlich orientiertes Seminar Tagespraktikum	S 2 Ü 2

Im Vorlesungsverzeichnis und am Schwarzen Brett wird jede Veranstaltung des Hauptstudiums einem oder mehreren Teilgebieten zugeordnet.

(2) Im Hauptstudium ist außer den Pflichtveranstaltungen (siehe (4)) das Studium von vier Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist. Das ordnungsgemäße Studium setzt Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs A (darunter SF A 1) und in zwei Teilgebieten des Bereichs B (darunter SF B 1) voraus. Ein Teilgebiet besteht aus einer vierstündigen Veranstaltung aus den Bereichen A oder B.

(3) Das vertiefte Studium eines Teilgebietes besteht entweder

(i) aus einer vierstündigen Veranstaltung aus dem Bereich A und einem als Vertiefung zugeordneten zweistündigen Seminar oder einer anderen zugeordneten zweistündigen Veranstaltung aus dem Bereich A.

oder

(ii) aus der 6-stündigen Veranstaltung "Elementargeometrie"

oder

(iii) aus einer vierstündigen Veranstaltung aus dem Bereich B und einem als Vertiefung zugeordneten zweistündigen Seminar oder einer anderen zugeordneten zweistündigen Veranstaltung aus dem Bereich B.

Die jeweilige Zuordnung wird in der Vorlesungsankündigung ausgewiesen.

(4) In den Fällen (i) oder (ii) ist darüber hinaus die Teilnahme an einem fachdidaktisch orientierten Seminar nachzuweisen.

Im Falle (iii) ist darüber hinaus die Teilnahme an einem fachwissenschaftlich orientierten Seminar nachzuweisen.

(5) Das Tagespraktikum kann im Hauptstudium oder auch zum Ende des Grundstudiums absolviert werden.

§ 24

Leistungsnachweise / qualifizierte Studiennachweise

(1) Für den Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 14 LPO bzw. bei der Ergänzung dieses Antrags gemäß § 15 LPO sind für das Fach Mathematik vorzulegen:

- a) der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
- b) falls die schriftliche Hausarbeit im Fach Mathematik angefertigt wird: die Angabe des vertieft studierten Teilgebietes,
- c) ein Leistungsnachweis aus dem vertieft studierten Teilgebiet,
- d) ein Leistungsnachweis aus dem Bereich, in welchem kein vertieftes Studium nachgewiesen wird,
- e) ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich A,
- f) ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich B,
- g) der Nachweis über die Teilnahme an dem fachdidaktisch oder fachwissenschaftlich orientierten Seminar gemäß § 22 (4),
- h) der Nachweis der schulpraktischen Studien.

(2) Ein Leistungsnachweis aus dem vertieft studierten Teilgebiet wird in der Regel aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an den in § 23 (3) unter (i) bzw. (ii) bzw. (iii) genannten Veranstaltungen ausgestellt.

(3) Ein Leistungsnachweis wird in der Regel auf Grund einer erfolgreich bestandenen Klausur zu einer vierstündigen Veranstaltung in einem der Teilgebiete aus den Bereichen A oder B erworben. Die entsprechende Klausur ist in der Regel 2 oder 3-stündig.

(4) Die qualifizierten Studiennachweise aus den Bereichen A und B werden aufgrund individueller aktiver Teilnahme an einer Veranstaltung des entsprechenden Bereichs erworben. Dies kann beispielsweise durch ein Referat, eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung, eine schriftliche Hausaufgabe, aber auch durch eine bis zu zweistündige Klausur erfolgen, zu deren Bestehen allerdings gegenüber den Maßstäben eines Leistungsnachweises deutlich geringere Anforderungen gestellt werden. Näheres regelt der jeweilige Dozent der Veranstaltung.

(5) Leistungsnachweise können im Bereich A nur erworben werden, wenn die Zwischenprüfung bestanden ist oder ersatzweise die beiden Teilleistungsnachweise in G_1 und in G_2 vorliegen.

Der Erwerb eines Leistungsnachweises im Bereich B setzt das Bestehen der Zwischenprüfung voraus.

§ 25

Schriftliche Hausarbeit

(1) Im Fach Mathematik soll das Thema der schriftlichen Hausarbeit in der Regel aus dem vertieft studierten Teilgebiet gestellt werden.

(2) Wer sich für eine Arbeit interessiert, möge rechtzeitig Verbindung mit einem Prüfer seiner Wahl aufnehmen. Vor dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung muß sich der Student von einem Prüfer, der Mitglied des Prüfungsamtes ist, bestätigen lassen, daß dieser bereit ist, als Themensteller und Gutachter zu wirken.

§ 26

Mündliche Prüfung und Schriftliche Arbeit unter Aufsicht

(1) Die mündliche Prüfung sowie die schriftliche Arbeit unter Aufsicht beziehen sich auf die vier vom Prüfling bei der Meldung zur Prüfung angegebenen Teilgebiete des Hauptstudiums.

(2) In der Regel wird die schriftliche Arbeit unter Aufsicht Aufgabenstellungen zu den beiden Teilgebieten aus dem Bereich A enthalten.
Rechtzeitig vor der Meldung zur Prüfung sollte sich jeder Kandidat von einem Prüfer am Institut für Didaktik der Mathematik fachlich beraten lassen.

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 27

Studienpläne

Auf der Grundlage dieser Studienordnung sind Studienpläne für einen Studienbeginn in einem Sommersemester bzw. in einem Wintersemester erstellt. Diese liegen für Mathematik als weiteres Unterrichtsfach als Anlage 1, für Mathematik als Schwerpunktfach als Anlage 2 bei. Ein Studienplan bezeichnet jeweils die Lehrveranstaltungen mit ihren Semesterwochenstunden und dient als Beispiel für den Ablauf eines ordnungsgemäßen Studiums.

§ 28

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Dortmund.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch alle Lehrenden des Instituts für Didaktik der Mathematik. Vom Fachbereich Mathematik ist außerdem ein Mitglied des Instituts für Didaktik der Mathematik als Studienfachberater für den Studiengang Lehramt Primarstufe benannt. An diesen können sich Studierende dieses Studiengangs wenden.

§ 29

Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studiengangs und daran anschließenden, angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studien in den Promotionsfächern besteht die Möglichkeit der Promotion zum Dr. paed. im Fachbereich Erziehungswissenschaften. Näheres regelt die Promotionsordnung des zuständigen Fachbereichs an der Universität Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

§ 30

Gültigkeit für das Lehramt für Sonderpädagogik mit Mathematik als weiterem Unterrichtsfach

- (1) Im Rahmen des Studiengangs für das Lehramt für Sonderpädagogik kann das Studienfach Mathematik als weiteres Unterrichtsfach studiert werden.

(2) Mit Ausnahme der für diesen Studiengang für das Lehramt für Sonderpädagogik geltenden anderen Studienzeiten gelten die im Besonderen Teil für Mathematik als weiteres Unterrichtsfach enthaltenen Regelungen.

§ 31

Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studenten des Studiengangs Mathematik mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe“, die ihr Studium im Sommersemester 1996 oder später aufgenommen haben.

Die vorstehende Studienordnung ist am 29.11.1995 vom Fachbereichsrat Mathematik und am 08.02.1996 von der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund beschlossen worden.

Dortmund, den 17.05.1996

Der Rektor der Universität Dortmund
Univ.-Prof. Dr. A. Klein